



Deutscher Berufsverband
für Soziale Arbeit e. V.

Tariffähige Gewerkschaft

Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)

Merkblatt

zur Gewährung von Rechtsschutz – Arbeitsrechtliche Beratung/Vertretung, durch den DBSH (Stand 03.12.2019)

Verfahren bei Anfragen zum Arbeits-, Tarif-, Besoldungs-, Straf- und Sozialversicherungsrecht:

DBSH-Mitglieder richten Ihre Anfragen aus den Bereichen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung sowie der Feststellung des Pflegegrades an die/den dafür vom DBSH-Landesverband gewählte/n Rechtsschutzbeauftragte/n, oder an die DBSH Bundesgeschäftsstelle bzw. die DBSH Landesgeschäftsstellen. Anfragen, die bei der DBSH-Bundes- oder Landesgeschäftsstelle eingehen, werden von dort an die/den zuständige/n Rechtsschutzbeauftragte/n weitergeleitet.

Anträge zur Übernahme des Rechtsschutzes (Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz) bei Angelegenheiten des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung sowie der Feststellung des Pflegegrades:

1. Voraussetzungen:

Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn:

- a. die Beitragspflicht erfüllt ist,
- b. ausreichend Aussicht auf Erfolg besteht oder eine grundsätzliche berufspolitische Bedeutung gegeben ist.

(Um die Beitragspflicht überprüfen zu können, bitte Kopien der letzten drei Gehaltsnachweise beifügen.)

2. Umfang des Rechtsschutzes:

Gemäß § 4 der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion.

3 Verfahren:

Die/Der zuständige Rechtsschutzbeauftragte wird sich nach Ihrer Anfrage kurzfristig mit Ihnen in Verbindung setzen und mit Ihnen Ihr Anliegen besprechen. Nach Prüfung der Voraussetzungen wird Ihr Antrag an die Juristen des für Sie zuständigen dbb-Dienstleistungszentrums zur weiteren Bearbeitung gesandt. Sie als Mitglied sind verpflichtet, den beteiligten DBSH-Rechtsschutzbeauftragten und dem dbb-Dienstleistungszentrum

Einsicht in den Schriftwechsel zu geben, der mit dem Verfahren zusammenhängt. Der/die DBSH Rechtsschutzbeauftragte sind berechtigt, diese Unterlagen an das zuständige dbb-Dienstleistungszentrum weiterzugeben.

Für die Prüfung, ob sich das Mitglied beitragsmäßig richtig eingestuft hat, gelten die nachfolgenden Ausführungen zur Beitragshöhe.

Wichtige Hinweise:

- Im Falle der unrichtigen Selbsteinstufung entfällt der Anspruch auf Rechtsschutz, d.h. Rechtsberatung und Rechtsvertretung durch den Verband. Die richtige Einstufung liegt in der Verantwortung des einzelnen Verbandsmitgliedes. Bitte berücksichtigen Sie auch die aktuellen Tarifabschlüsse!
- Bei Inanspruchnahme der Leistung „Rechtsschutz“ entstehen Kosten, die aus Mitgliedsbeiträgen finanziert werden. Um die Leistung dauerhaft für Mitglieder gewährleisten zu können, ergibt sich aus der Inanspruchnahme des Rechtsschutzes eine zweijährige Bindung an den Berufsverband.
- Teilt Das Mitglied dem DBSH seine E-Mailadresse mit, so ist es dem DBSH gestattet, das Mitglied per E-Mail zu kontaktieren. Dem DBSH ist zudem gestattet, den Schriftverkehr mit Dritten, die mit dem Rechtsschutzfall zu tun haben (DBB Dienstleistungszentrum, gewerkschaftliche Stellen, Gerichte, Behörden, Arbeitgeber, Dienstherrn u.a.) per E-Mail zu führen. Dies kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
- Der DBSH erhebt und verarbeitet die von Ihnen übermittelten und andere in dem Verfahren mitgeteilten Daten, um Sie rechtlich beraten und Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO. Die Daten werden vertraulich behandelt. An Dritte werden sie nur weitergegeben, wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe, insbesondere zur Durchsetzung Ihrer Rechte, erforderlich ist oder wenn Sie zustimmen. Wenn die Daten für den Zweck nicht mehr erforderlich sind, werden sie gelöscht, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Ihnen steht ein Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten zu, sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung. Außerdem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu. Weitere Informationen erhalten Sie unter: dbsh.de/service-presse/datenschutzerklaerung.html.

Beitragshöhe (ab 01.01.2017)

Der Mitgliedsbeitrag des DBSH e.V. ist laut Beschluss der Bundesdelegierten-versammlung vom 10.09.2016 zur **Beitragsstruktur auf 0,7% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes** festgelegt

Ermäßigte Mitgliedsbeiträge

1. Sozialtarif

Der Mitgliedsbeitrag im Monat beträgt mindestens 5 Euro. Er gilt für Bezieher/-innen von Erziehungsgeld, Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen mit Anspruch auf ergänzende staatliche Leistungen, Rentner/-innen mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung und Empfänger/-innen von Wohngeld und Kriegsopferfürsorge. Das tatsächliche Monatseinkommen ist nachzuweisen.

2. Familientarif (Kinderermäßigung)

Für jedes auf Ihrer Steuerkarte eingetragene Kind können 80,00 Euro vom Bruttolohn abgezogen werden. Die verbleibende Summe ist maßgebend für den persönlichen Betrag.

3. Studierende und Schüler*innen

Der Mitgliedsbeitrag für Studierende und Schüler*innen im Erststudium Bachelor (BA) Soziale Arbeit (auch für BAföG-Empfänger*innen) wird monatlich auf 3 Euro festgelegt. Eine Immatrikulationsbescheinigung ist regelmäßig zu Semesterbeginn einzureichen.

4. Bezieher*innen von Renten und Pensionseinkommen

Hier liegt der Mindestbeitrag bei 5 Euro im Monat, ein Nachweis ist jährlich vorzulegen.

Hinweise für Studierende und weitere begünstigte Personen

- Bei der Statusgruppe "Studierende" wird traditionell davon ausgegangen, dass die Person nur im Studium steht im Gegensatz zu anderen Statusgruppen (Selbstständige, Beamtinnen und Beamte, Angestellte). Entsprechend besteht innerhalb dieser Statusgruppe kein automatischer Anspruch auf Arbeitsschutz.
- Studierende, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen und den Rechtsschutz in Anspruch nehmen möchten, müssen sich in den Status "Beschäftigte" ummelden und sich entsprechend ihres Einkommens einstufen. Sie haben dann den Rechtsstatus, der eine arbeitsrechtliche Beratung ermöglicht.
- Personen im Anerkennungsjahr zählen nicht als Studierende. Sie melden sich unabhängig vom Rechtsschutz als Beschäftigte an.
- Diese Regelungen gelten ebenso für andere Statusgruppen, wie z.B. Rentner*innen und Pensionär*innen, Mitglieder in Elternzeit und Bundesfreiwilligendienstler*innen.
- Eine Beitragsfreistellung kann in Ausnahmen durch Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand ermöglicht werden (E-Mail: vorsitz@dbsh.de).